

Öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen von Bildungsprojekten

**Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenzen in den
Kindergärten – Jahr 2025/2027**

ÖFFENTLICHER AUFRUF

Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenzen in den Kindergärten – Jahr 2025/2027

Priorität 2 Bildung

Spezifisches Ziel ESO4.6.– f) - Aktion f.4, Maßnahme f.4.3

Zielsetzung des Aufrufs:



Maßnahmen zur Stärkung der Schlüsselkompetenzen von Kindern, welche Kindergärten in italienischer Sprache in der Autonomen Provinz Bozen besuchen, zu unterstützen, **insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Sprachkenntnisse.**



Den Kindern im italienischen Kindergarten **möglichst früh einen Kontakt zur deutschen und englischen Sprache zu ermöglichen.**

Finanzielle Ausstattung: Euro 4.500.000,00

TYPOLOGIE DER ZIELGRUPPE



Teilnahmevoraussetzungen

Die **Empfänger** und **Empfängerinnen** müssen Kinder im Vorschulalter sein, die in den italienischen Kindergärten der Autonomen Provinz Bozen eingeschrieben sind.

- Sind weder der Wohnsitz noch der Aufenthaltsort in der Autonomen Provinz Bozen erforderlich;
- Die jeweilige Bildungseinrichtung, in der das Kind eingeschrieben ist, muss sich jedoch auf dem Landesgebiet der Autonomen Provinz Bozen befinden.

ANTRAGSTELLER [1/2]



1. Weiterbildungseinrichtungen, die bereits ESF akkreditiert sind, oder den Akkreditierungsantrag innerhalb der Ablauffrist des vorliegenden Aufrufs einreichen.

Das Akkreditierungsverfahren muss in jedem Fall **bis zum Datum des Beginns der Bildungstätigkeiten** abgeschlossen sein. Ansonsten kann das Projekt nicht gestartet werden.

2. In Form von vertikal gegliederten temporären Unternehmens- oder Zielvereinigungen (TUV/TZV, bereits gegründet oder erst nach genehmigter Finanzierung zu gründen), Konsortien, Unternehmensnetze, Verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 2359 ZGB und nicht unabhängige Subjekte einreichen.



Über mindestens ein Jahr dokumentierte Erfahrung in der Erbringung von Dienstleistungen verfügen, die den von diesem Aufruf vorgesehenen Dienstleistungen ähnlich sind und zwar in Bezug auf Zielgruppen (Kinder im Alter von 2 bis 11 Jahren) mit ähnlichen Merkmalen wie die der vorgeschlagenen Maßnahme.



Alle Weiterbildungseinrichtungen, die an der Durchführung des Projektes in Form einer Partnerschaft teilnehmen, unterliegen den Landesbestimmungen für die Akkreditierung.

Mit besonderem Bezug auf die **Delegierung** ist festzuhalten, dass diese im Rahmen dieses Aufrufs **nicht zulässig** ist.

ANTRAGSTELLER [2/2]

ANFORDERUNGEN AN DAS BETEILIGTE LEHRPERSONAL

Unbeschadet der Beherrschung der Sprache L2 (Deutsch) oder L3 (Englisch), die eine wirksame Kommunikation mit den Kindern und Familien ermöglicht, muss **das Lehrpersonal über die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch und/oder Englisch verfügen**, die durch ein internationales Sprachzertifikat auf C1-Niveau oder mittels einer Eigenerklärung gemäß Art. 47 D.P.R. 28. Dezember 2000 Nr. 445, eine Lehrkraft deutscher bzw. englischer Muttersprache zu sein, nachgewiesen werden.



Für die deutsche Sprache (L2) werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- Zweisprachigkeitsnachweis der Autonomen Provinz Bozen – C1
- TELC
- Goethe
- TestDaF
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD)
- Deutsches Sprachdiplom
- UNICert Stufe III
- vom Unterrichtsministerium MIUR gemäß Gesetzesdekret 3889/2012 (CLA) anerkannte Zertifikate

Für die englische Sprache (L3) werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- Cambridge ESOL
- IELTS
- Languagecert
- Trinity College
- TOEFL
- vom Unterrichtsministerium MIUR gemäß Gesetzesdekret 3889/2012 (CLA) anerkannte Zertifikate

AUFTEILUNG IN LANDESTEILGEBIETE [1/2]

Damit eine Abdeckung der Dienstleistung auf dem gesamten Landesgebiet gewährleistet wird, wurde das Gebiet in folgende Landesteilgebiete aufgeteilt, mit jeweils drei Aktionslinien für die Maßnahme f.4.3.; mit entsprechendem Bildungsbedarf:



Landesteilgebiet A: Bozen, Überetsch/Unterland und Salten – Schlern: Bedarf entspricht **22.650 Stunden für Ausbildung im Unterrichtsraum/ Werkstatt, welche in zwei Schuljahren geleistet werden**



Landesteilgebiet B: Eisacktal, Wipptal und Pustertal: Bedarf entspricht **7.300 Stunden für Ausbildung im Unterrichtsraum/ Werkstatt, welche in zwei Schuljahren geleistet werden**



Landesteilgebiet C: Burggrafenamt und Vinschgau: Bedarf entspricht **9.100 Stunden für Ausbildung im Unterrichtsraum/ Werkstatt, welche in zwei Schuljahren geleistet werden**



Die Projekte müssen **zwingend** an Kinder der in der Anlage 1 Bedarf aufgelisteten Kindergärten des jeweiligen Landesteilgebietes gerichtet sein, in welche die Kinder eingeschrieben sind.



Für die Förderfähigkeit, ist somit die Einbeziehung aller **Kindergärten des jeweiligen Landesteilgebietes vorgesehen, auf das sich das Projekt bezieht**. Jeder Projektvorschlag muss den gesamten Bedarf an Stunden für Ausbildung im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt für jeden einzelnen, einem Landesteilgebiet zugeteilten italienischsprachigen Kindergarten abdecken, so wie im Anhang 1 dieses öffentlichen Aufrufs angegeben.



Jeder Antragsteller kann im Rahmen dieses Aufrufes **maximal drei Projekte** einreichen (**eines für jedes zuvor genannte Landesteilgebiet**) und zwar, als alleiniger Antragsteller und Ausführender oder als Mitglied einer Partnerschaft.

AUFTEILUNG IN LANDESTEILGEBIETE [2/2]

BUDGET FÜR JEDES LANDESTEILGEBIET



Landesteilgebiet A: Bozen, Überetsch/Unterland und Salten - Schlern: **euro 2.610.000**



Landesteilgebiet B: Eisacktal, Wipptal und Pustertal: **euro 841.500**



Landesteilgebiet C: Burggrafenamt und Vinschgau: **euro 1.048.500**



Die maximal zulässigen Kosten pro Stunde (öffentlicher Betrag geteilt durch die Projektdauer) betragen **180,00 Euro**.



In jedem Fall darf kein Projekt den öffentlichen Beitrag von **2.610.000,00 Euro** überschreiten.



Die Autonome Provinz Bozen wird aufgrund der eingegangenen Finanzierungsansuchen und der damit verbundenen Bewertung der Zulässigkeit und Förderfähigkeit **jenes Projekt zur Finanzierung zulassen, welches in der Rangordnung für das jeweils oben angeführte Landesteilgebiet die höchste Punktezahl erreicht hat.**

STRUKTUR DER VORHABEN [1/2]

Die Vorhaben müssen in engem Zusammenhang mit den Bedürfnissen des Landesgebiets, des Schulsystems und des Bildungsbedarfs der Zielgruppe geplant werden.

- Alle Projektvorschläge müssen nach dem im 'Leitfaden für Mehrsprachigkeit im Kindergarten' angegebenen methodischen Ansatz entwickelt werden und die im Hinweis angegebenen didaktischen Richtlinien und methodischen Strukturen einhalten;
- Die Ausbildungsmaßnahmen müssen die Umsetzung von Projekten zur Annäherung an die **deutsche und englische** Sprache vorsehen, mit dem primären Ziel, Kinder für Fremdsprachen zu sensibilisieren, und sie müssen während der Schulzeit durchgeführt werden sollen;
- Die Maßnahmen sehen einen zweijährigen Zeitraum vor, der die **Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027 umfasst**.

STRUKTUR DER VORHABEN [2/2]

ZULÄSSIGE AKTIVITÄTEN

- didaktische Tätigkeiten mit spielerischem sowie „geführtem“ Ansatz zur **deutschen** Sprache, die während der Schulzeit durchgeführt werden;
- didaktische Tätigkeiten mit spielerischem Ansatz zur **englischen** Sprache, die während der Schulzeit durchgeführt werden;
- **Workshops und Seminare**, die aus Treffen mit den Eltern der Kinder bestehen, die an den Tätigkeiten teilnehmen. Diese können sowohl während der Schulzeit als auch außerhalb der Schulzeit stattfinden, um die Bildungstätigkeiten und die entsprechenden Methoden in Bezug auf die deutsche und englische Sprache zu Beginn jedes Jahres zu erläutern und am Ende des Jahres über die erzielten Fortschritte zu berichten;
- **gemeinsame Planung der Tätigkeiten** der Sprachlehrer und Sprachlehrerinnen zusammen mit dem Personal der einzelnen Sektionen der Kindergärten.

ART VON PROJEKTTÄTIGKEITEN

- **Ausbildung im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt**
- **Workshops und Seminare**



Höchstmaß von 8 Stunden für den gesamten Zeitraum von zwei Jahren für jeden an der Maßnahme teilnehmenden Kindergarten bis zu einem Höchstmaß von 500 Stunden für jedes einzelne Projekt



Zu den Tätigkeiten von Workshops und Seminaren zählen Treffen mit den Eltern, um die angewandten didaktischen Methoden während der Bildungstätigkeiten für die Kinder zu erläutern.



Es sind außerdem Tätigkeiten zur Planung der Bildungstätigkeiten vorgesehen, an denen sowohl die Dozenten für die deutsche als auch für die englische Sprache und das Kindergartenpersonal der betreffenden Sektionen teilnehmen. Die damit verbundenen Stunden müssen unter dem Kostenpunkt B4.2 Koordinierung veranschlagt werden.

GEMEINSAME MERKMALE DER INTERVENTIONEN

AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNG



Konfigurationskategorien der Maßnahmen: Es sind Maßnahmen mit flexibler 'Paket'-Konfiguration vorgesehen.

Kursfolgen: es sind Maßnahmen mit mehreren Kursfolgen und mit frei unterteilten Kursfolgen zulässig. Es sind keine Unterteilungen zugelassen.



Projektdauer der Maßnahmen:

Landesteilgebiet A: 22.650 Stunden

Landesteilgebiet B: 7.300 Stunden

Landesteilgebiet C: 9.100 Stunden



Für jedes Vorhaben sind mindestens 100 Teilnehmer/innen vorgesehen
Es gibt keine Höchstzahl der Teilnehmer/innen für die Maßnahme

Die Mindestteilnehmerzahl wird mittels "einheitlichen Steuernummern" berechnet. **Die genehmigte Teilnehmerzahl ist nicht verbindlich.** Die Maßnahmen beinhalten die Möglichkeit der mehrfachen Teilnahme.

Die minimale und maximale **Projektdauer** der Maßnahmen wird durch die Gesamtzahl der Stunden, Ausbildung im Unterrichtsraum/Werkstatt' in den zwei Schuljahren bestimmt, welche für die Gesamtheit der italienischsprachigen Kindergärten des jeweiligen Landesteilgebietes.

Die Bildungstätigkeiten können nur während **der Schulzeit stattfinden.**

ANDERE FÖRDERFÄHIGE KOSTENPOSITIONEN



Aufsichtstätigkeiten: Projektentwurf und Projektplanung; Tutoring; Leitung; Koordinierung

Immaterielle Tätigkeiten: Ausarbeitung von Lehrmaterial; Ausarbeitung von Informations und Werbematerialien; Vorbereitung von Materialien für die Verbreitung der Ergebnisse

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [1/2]



Für alles, was in diesem Aufruf nicht ausdrücklich vorgesehen, nicht zulässig oder abweichend ist, wird auf die Bestimmungen 1.0 und die von der Verwaltungsbehörde veröffentlichten Rundschreiben, die im entsprechenden Sonderabschnitt der institutionellen Website des ESF-Amtes veröffentlicht sind, verwiesen.

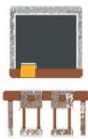


Für den Zweck einer möglichen Sanktionierung sind im Folgenden die prozentualen Gewichtungen der Tätigkeiten für diesen Aufruf angeführt

Der prozentuale Anteil für die **Planungs-Quote** beträgt **6,50%**.

Der prozentuale Anteil für die **Tutoring-Quote** beträgt **7,00%**.

Der prozentuale Anteil für die **Verwaltungs-Quote** beträgt **20,50%**.



Die Module müssen ausschließlich Deutschkurse (L2) oder Englischkurse (L3) für Kinder vorsehen. Im Einzelnen:

- **jedes L2-Deutschmodul**, in offener Einheit, für Kinder im Alter von 3, 4 und 5 Jahren muss eine Dauer von 100 Stunden/Jahr haben;
- **jedes L2-Deutschmodul**, in geführter Einheit, für Kinder im Alter von 5 Jahren muss eine Dauer von 50 Stunden/Jahr haben;
- **jedes L3-Englischmodul** muss eine Dauer von 50 Stunden/Jahr haben.



Bei der Kalendereingabe ist der Begünstigte verpflichtet, im Titel die Sprache und das Thema der Unterrichtsstunde anzugeben, andernfalls werden die Stunden nicht anerkannt.

Die Treffen in Bezug auf: Ausbildung im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt müssen mittels Kalendereingabe im Voraus in coheMON FSE+ und mittels **elektronischen Register (Reforma)** in einem zeitversetzten Modus erfasst werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [2/2]



Der Beitritt an den Projekten erfolgt auf der Grundlage der bereits übermittelten Daten. Die Öffnung des Zeitfensters für den Beitritt zu den Maßnahmen ist permanent.



Der Teilnehmer/die Teilnehmerinnen werden in Folge der Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen in den von den Bestimmungen 1.0 vorgesehenen Modalitäten ermittelt. **Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt mittels Nachweis der Teilnahmeberechtigung von Seiten der Landesdirektion italienischsprachige Kindergärten in Absprache mit den Direktionen der Kindergartensprengel und der kombinierten Bildungseinrichtungen.**



Es sind Bildungsmaßnahmen **ohne Mindestteilnahmequote**. Es handelt sich um Bildungsmaßnahmen **ohne dokumentierte Überprüfung der Lernerfolge**. Die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung ist nicht vorgesehen. Es ist jedoch vorgesehen, dass ein Dokument, das von der Landesdirektion italienischsprachige Kindergärten bereitgestellt wird, ausgefüllt werden soll, aus dem die Fortschritte beim Spracherwerb der deutschen Sprache hervorgehen, damit der Informationsaustausch zwischen Kindergarten und Grundschule gewährleistet wird.



Die Maßnahmen sehen keine **Überprüfung der Zufriedenheit** durch einen ausführlichen Abschlussfragebogen vor.



Für diese Maßnahmen ist eine fakultative Werbetätigkeit von den Begünstigten vorgesehen.



Der Beginn der Maßnahmen erfolgt mit Tätigkeiten, die sich indirekt an die Zielgruppe richten.



Die verlängerbaren Fristen, die auf Antrag und mit Genehmigung verlängert werden können sind: Beginn der Tätigkeiten, Abschluss der Tätigkeiten die Erledigung der Aufgaben nach dem Abschluss der Maßnahme, Übermittlung der Endabrechnung für einen gesamten Stundenberg. **Es sind Verlängerungen für insgesamt 140 Tage vorgesehen.**

FINANZVERWALTUNG [1/2]



Die **Abrechnung der zur Finanzierung** zugelassenen Projekte erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 56, Absatz 1 der Verordnung (EU) nr. 2021/1060, der ein besonderes Abrechnungssystem mit einem Pauschalprozentsatz vorsieht.

Die **direkten Personalkosten** können für die Berechnung aller anderen zulässigen Kostenkategorien herangezogen werden, die mit einem **pauschalen Prozentsatz von 40%** berechnet werden.

$$\begin{array}{ccc} \text{REALKOSTEN DIREKT BEZOGEN} & + & \text{REALKOSTEN DIREKT BEZOGEN} \\ \text{AUF PERSONALKOSTEN} & & \text{AUF PERSONALKOSTEN* 0,4} \\ & & \text{(PAUSCHALPROZENTSATZ)} \end{array} = \begin{array}{c} \text{VORGESEHENER} \\ \text{ÖFFENTLICHER} \\ \text{BEITRAG ZUM} \\ \text{PROJEKT} \end{array}$$

Insbesondere müssen die in der nachstehenden Tabelle angeführten **direkten Personalkosten** als Realkosten abgerechnet werden, während alle anderen Kosten pauschal rückerstattet werden und dem Anteil von 40% der abgerechneten direkten Personalkosten entsprechen.



Die eventuelle Reduzierung der gewährten direkten Personalkosten bewirkt eine entsprechende und verhältnismäßige Reduzierung der zulässigen anderen Kosten auf der Grundlage des festgelegten angegebenen Anteils.

FINANZVERWALTUNG [2/2]



Es sind folgende Kostenpositionen zulässig:

Kostenvoranschlag	
Code der Kostenposition	Beschreibung der Kostenposition
B	Direkte Kosten des Projektes
B1	Vorbereitung
B1.1	Projektentwurf und Projektplanung
B1.3	Ausarbeitung von Lehrmaterial
B1.4.1	Erstellung von Informations- und Werbematerialien
B2	Durchführung
B2.1	Dozent
B2.3	Tutoring
B3	Verbreitung der Ergebnisse
B3.1	Durchführung von Seminaren und workshops
B3.2	Erstellung von Materialien für die Verbreitung der Ergebnisse
B4	Projektverwaltung
B4.1	Leitung
B4.2	Koordinierung
Andere Kosten	= B*40%

PROJEKTEINREICHUNG [1/2]

Einreichungsfrist für den **Finanzierungsantrag**: **bis zum 21.03.2025, 12:00 Uhr** mittels coheMON.

Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend anlagen**

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

✈ VERPFLICHTENDE ANLAGEN

Für alle Projekte

- **Verpflichtungserklärung**, mit der sich der Begünstigte verpflichtet, professionelle Ressourcen entsprechend den im Aufruf festgelegten Anforderungen auszuwählen;
- **eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung mit einer kurzen Vorstellung der Einrichtung und der durchgeführten Tätigkeiten sowie mit einer Auflistung der erbrachten Leistungen**, die dem Gegenstand der Maßnahme entspricht, unter Angabe der Zielgruppe und des Zeitraums, in dem sie erbracht wurden, sowie mit allen sonstigen Unterlagen, die zum Nachweis der erbrachten Tätigkeit nützlich sind.

Im Falle eines von einer **bereits gegründeten Partnerschaft** vorgelegten Projektes

- **Gründungsakt der Partnerschaft**
- **Beitrittsakt zur Partnerschaft vonseiten** eines jeden Partners

Bei Einreichung des Projekts durch eine Partnerschaft

- **Verpflichtungserklärung zur Gründung**

PROJEKTEINREICHUNG [1/2]

Einreichungsfrist für den **Finanzierungsantrag**: bis zum **21.03.2025, 12:00 Uhr** über coheMON.

Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend anlagen**

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

VERPFLICHTEND ANLAGEN

Bei verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 2359 des Zivilgesetzbuches oder bei Parteien, die in einer anderen, vom Begünstigten nicht unabhängigen Verbindung stehen

- **Unterlagen, welche die nicht unabhängige Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Partner belegen**

FAKULTATIVE ANLAGEN

- **Lebensläufe des eingesetzten Personals**

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [1/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll



1. ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN

- A. Konformität
- B. Voraussetzungen des Antragstellers
- C. Projektvoraussetzungen

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird nicht mit Punkten bewertet, aber das Fehlen der Voraussetzungen führt zur Nichtzulassung des Projekts zur nachfolgenden technischen.



Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der restlichen verpflichtenden Unterlagen bewirkt auch die Unzulässigkeit des gesamten Projektes zur nachfolgenden, technischen Bewertung.

Die Dokumente, um gültig zu sein, entweder **von Hand unterzeichnet** werden müssen, wobei **eine Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments beigefügt werden muss** oder eine **digitale Signatur** vorhanden sein muss.

➔ **Dekret mit der Auflistung der zulässigen und unzulässigen Projekte**

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [2/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

2. TECHNISCHE BEWERTUNG

Die zulässigen Projekte werden der nachfolgenden technischen Bewertung durch die Bewertungskommission unterzogen. Die Bewertung erfolgt gemäß den im Aufruf angegebenen Kriterien, Unterkriterien und Gewichtungen:

1. Externe Projektkohärenz
2. Interne Projektkohärenz
3. Qualität
4. Wirtschaftlichkeit

Zur **Finanzierung** zugelassen werden Projekte, die:

- bei jedem Kriterium die ausreichende Punktezahl
- insgesamt mindestens 60/100 oder mehr erreichen

ERGEBNISSE DER PRÜFUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR FINANZIERUNG

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

1. Veröffentlichung der Rangordnung

Die endgültige **Rangordnung** wird im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Webseite der Autonomen Provinz Bozen und auf der Webseite des ESF veröffentlicht und enthält die Auflistung der:

- Projekte, die geeignet und finanzierbar sind;
- Projekte, die geeignet, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbar sind;
- Projekte, die nicht geeignet sind.

Die Veröffentlichung gilt als Zustellung/Mitteilung

2. Vor dem Beginn:

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten der Finanzierung ist von der **Fördervereinbarung** geregelt. Diese wird in den von den Bestimmungen 1.0 vorgesehenen Modalitäten unterzeichnet. Das entsprechende Modell der Fördervereinbarung wird auf der ESF-Webseite veröffentlicht.

AUSZAHLUNG DER FINANZHILFE



Die Auszahlung des Beitrags erfolgt in verschiedenen Schritten:

- **Vorschuss** (in der Art und Weise und innerhalb der in den Bestimmungen 1.0 festgelegten Grenzen);
- **Auszahlung von Zwischenbeträgen** aufgrund dreimonatlicher Erklärungen;
- **Restbetrag**, entsprechend dem anerkannten Betrag nach Abschluss der Projektstätigkeiten.



Der Begünstigte ist verpflichtet, mindestens die folgenden dreimonatlichen Ausgabenerklärungen zu erstellen und einzureichen: III-2026 (für das Quartal 01/07/2026-30/09/2026 und ggf. die vorangegangenen Quartale) und III-2027 (für das Quartal 01/07/2027-30/09/2027 und ggf. die vorangegangenen Quartale): In Abweichung von den Bestimmungen 1.0, ist es unter keinen Umständen erlaubt, an diesen Erklärungen zu verzichten.



Mindestens 45% der genehmigten Projektdauer muss innerhalb 30.09.2026 durchgeführt werden. Wenn dieser Prozentsatz nicht erreicht wird, werden die Stunden, die unter diesem Prozentsatz liegen, als nicht abrechenbar und nicht realisiert betrachtet.



Hinsichtlich der Verpflichtungen, Verfahren und Vorschriften für die Auszahlung der Finanzierung wird auf die Bestimmungen 1.0, verwiesen.

ZEITRAHMEN DER UMSETZUNG DER VORHABEN



KONTAKTE



Ticket über **das Service Desk FSE-Portal** für die Begünstigten, gerichtet an den Bereich **Programmierung**

<https://cohemon.atlassian.net/servicedesk/customer/portal/7>